



20. Jahrgang, Nr. 8 vom 31. August 2010, S. 1

---

## Rektorat

---

### **Anweisung des Rektorats über den Vollzug von Rechtsvorschriften des Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutzes an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 23.08.2010

---

#### ***I. Allgemeines***

#### ***II. Verantwortlichkeiten***

1. Gesamtverantwortung (übergeordnete Verantwortung)

- 1.1 Rektor oder Rektorin
- 1.2 Kanzler oder Kanzlerin

2. Verantwortung in Einzelleitungsbereichen

- 2.1 Rektor oder Rektorin und Prorektoren oder Prorektorinnen
- 2.2 Kanzler oder Kanzlerin
- 2.3 Dekane oder Dekaninnen
- 2.4 Geschäftsführende Direktoren oder Direktorinnen
- 2.5 Professoren oder Professorinnen
- 2.6 Leiter oder Leiterinnen von Zentralen Einrichtungen
- 2.7 Vorgesetzte

3. *Allgemeine Rechte und Pflichten der verantwortlichen Personenentsprechend Ziffer 2  
(Arbeitgeberpflichten)*

4. *Pflichtenübertragung*

5. *Besondere Verantwortungsbereiche (gentechnische Anlagen, Strahlenschutz, Laserschutz, Tierschutz)*

- 5.1 Gentechnische Anlagen
- 5.2 Strahlenschutz
- 5.3 Laserschutz
- 5.4 Tierschutz

#### ***III. Fachliche Beratung, Kontrolle und Unterstützung***

- 1. Stabsbereiche: Arbeits- und Umweltschutz und Betriebsärztlicher Dienst (BÄD)
- 2. Arbeitsschutzausschuss
- 3. Sicherheitsbeauftragte
- 4. Personalrat
- 5. Schwerbehindertenvertretung
- 6. Beauftragte in besonderen Verantwortungsbereichen

#### **IV. Rechte und Pflichten der Beschäftigten und Studierenden**

#### **V. Rechtsfolgen bei Verstößen gegen Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften**

1. Schadensersatz- und Regressansprüche
2. Strafrechtliche Verantwortung

Anlage: Gesetze, Vorschriften, Regelungen

---

Das Rektorat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) erlässt folgende Anweisung:

#### **I. Allgemeines**

Staatliche und Rechtsvorschriften der Unfallversicherungsträger im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz (insbesondere: Arbeitsschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Chemikaliengesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Gentechnikgesetz und die auf dem Sozialgesetzbuch (SGB) VII basierenden berufsgenossenschaftlichen Regeln) richten sich in der Regel an den Arbeitgeber<sup>1</sup>. Dieser trägt die Verantwortung für das Herstellen und die Einhaltung sicherer Zustände in seiner Einrichtung. Dies beinhaltet, dass mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten sind.

Unabhängig von jeder Regelung von Pflichten und Verantwortung des Arbeitgebers gilt:

- Jeder trägt Verantwortung für das, was er selber maßgeblich beeinflusst oder beeinflussen kann;
- Die jeweiligen Vorgesetzten handeln im Auftrag des Arbeitgebers und tragen für ihren Entscheidungsbereich die Verantwortung für die ihnen unterstellten Beschäftigten.

Neben der Gesamtverantwortung einer Universitätsleitung für den Rechtsvollzug in der Universität ergeben sich durch die differenzierte Struktur besondere Verantwortungsbereiche, da Leitungsfunktionen der Professoren oder Professorinnen und Hochschuldozenten oder Hochschuldozentinnen in Bereichen der Forschung und Lehre in der Regel mit der selbständigen, eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben verbunden sind. Die Ausgestaltung von Verantwortung und Pflichten für die Einhaltung bzw. Erfüllung der Arbeits-, Gesundheits-, Brand<sup>2</sup>- und Umweltschutzvorschriften muss der organisatorischen Gliederung und den darin beschriebenen Leitungsfunktionen entsprechen.

#### **II. Verantwortlichkeiten**

##### **1. Gesamtverantwortung (übergeordnete Verantwortung)**

###### **1.1 Rektor oder Rektorin**

Der Rektor oder die Rektorin als gesetzlicher Vertreter bzw. gesetzliche Vertreterin der Hochschule gemäß § 69 Abs.1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.05.2004 (HSG LSA) trägt die Gesamtverantwortung im Arbeits- und Umweltschutz.

###### **1.2 Kanzler oder Kanzlerin**

Der Kanzler oder die Kanzlerin ist für den Vollzug der Rechtsvorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes an der Universität verantwortlich. Ihm bzw. ihr obliegt die diesbezügliche

---

<sup>1</sup> bzw. Unternehmer oder Betreiber

<sup>2</sup> Gesundheits- und präventiver Brandschutz sind Teil des Arbeitsschutzes und werden nachfolgend nicht mehr explizit genannt.

Organisations- und Kontrollverantwortung im Auftrag des Rektors bzw. der Rektorin im Rahmen dessen oder derer Gesamtverantwortung. Er oder sie legt universitätsintern die organisatorischen und personellen Strukturen für den Vollzug der Vorschriften fest.

Dazu zählen:

- die Organisation von Verantwortungsübertragung an die Fakultätsleitungen und Leitungen der Zentralen Einrichtungen einschließlich der Abgrenzung von Verantwortlichkeiten durch allgemeine oder Einzelregelungen;
- die Bekanntmachungen von bestehenden Rechtsvorschriften und -änderungen zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz an die Verantwortungsträger in geeigneter Form;
- das Angebot einer fachlichen Beratung und soweit erforderlich, eine Konkretisierung von Schutzpflichten (hierzu gehört die Einrichtung und Ausstattung des Stabes Arbeits- und Umweltschutz mit bestellten Fachkräften für Arbeitssicherheit und Fachpersonal für den betrieblichen Umweltschutz sowie des Betriebsärztlichen Dienstes mit Arbeitsmedizinern);
- die Einleitung aller nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erforderlichen zentralen Maßnahmen zur Vorsorge und Abwehr gegen drohende Gefahren sowie zur Begrenzung von Schaden (insbesondere die Organisation des vorbeugenden Brandschutzes);
- die Gewährleistung eines sicherheits- und umweltgerechten Zustandes der Gebäude und betrieblicher Einrichtungen, einschließlich aller Angelegenheiten, die unmittelbar mit Gebäuden verbunden sind wie Lüftungstechnische Anlagen, Aufzüge, fest installierte Schutzeinrichtungen, elektrotechnische Installationen etc. (organisiert über die Zentrale Universitätsverwaltung – Abteilung 4);
- die Koordination des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes bei der Zusammenarbeit zwischen der Universität und anderen Unternehmen und Gesellschaften, die mit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemeinsame Einrichtungen nutzen (z.B. Fraunhofergesellschaft u.a.);
- die Organisation des Arbeitsschutzausschusses (ASA) gemäß § 7 Arbeitssicherheitsgesetz und Wahrnehmung des Vorsitzes im Ausschuss für die Universitätsleitung;
- das Hinwirken auf eine ständige Verbesserung und Anpassung an neue Erkenntnisse im Arbeits- und Umweltschutz.

Der Kanzler oder die Kanzlerin wird bei diesen Aufgaben vom Stab Arbeits- und Umweltschutz mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit und Umweltschutz und dem Betriebsärztlichen Dienst (BÄD) mit den Betriebsärzten oder Betriebsärztinnen unterstützt.

## *2. Verantwortung in Einzelleitungsbereichen*

Mit der Befugnis innerhalb eines universitären Teilbereichs, Arbeitsaufgaben zu bestimmen, die zu erzielenden Arbeitsergebnisse festzulegen sowie Prioritäten hinsichtlich des Arbeitsumfanges, der Arbeitsweise und des Mitteleinsatzes zu setzen, müssen die Arbeitgeber-, Unternehmer- und Betreiberpflichten im Sinne des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes gegenüber Beschäftigten, Studierenden usw. von der jeweiligen Leitung wahrgenommen werden.

### 2.1 Rektor oder Rektorin und Prorektoren oder Prorektorinnen

Der Rektor oder die Rektorin und die Prorektoren oder Prorektorinnen tragen für ihren Leitungsbereich (Rektorat bzw. die Prorektorate) die Verantwortung. Der Rektor oder die Rektorin trägt diese unbeschadet seiner oder ihrer Gesamtverantwortung (siehe unter Punkt 1.1).

### 2.2 Kanzler oder Kanzlerin

Der Kanzler oder die Kanzlerin trägt für den Bereich der Zentralen Universitätsverwaltung (ZUV) unbeschadet seiner bzw. ihrer Aufgaben im Rahmen der Wahrnehmung der Gesamtverantwortung der Universitätsleitung (siehe unter Punkt 1.2) die Verantwortung.

### 2.3 Dekane oder Dekaninnen

Die Dekane oder Dekaninnen sind gemäß § 76 Abs.1 und § 78 Abs.1 HSG LSA verantwortlich für die unmittelbaren Einrichtungen ihrer Fakultät einschließlich des jeweiligen Dekanates und tragen unbeschadet der Verantwortung der Geschäftsführenden Direktoren oder Direktorinnen für den Bereich der Einrichtungen und Institute die Gesamtverantwortung für die Fakultät (schriftliche Übertragung durch den Rektor oder die Rektorin). Sie tragen dafür Sorge, dass die Verantwortung und Zuständigkeit für den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz der zur Fakultät gehörenden Institute geregelt ist.

Sie haben im Rahmen ihrer Organisationsverantwortung u.a. darüber zu wachen, dass die Pflichten des Arbeits- und Umweltschutzes in den der jeweiligen Fakultät zugeordneten wissenschaftlichen Einrichtungen/Institute gemäß § 79 HSG LSA beachtet werden und Anhaltspunkten für Missstände nachgegangen wird. Sie sind für Regelungen zuständig, die fakultätsübergreifend sind, also nicht unmittelbar einem Institut bzw. einem Professor oder einer Professorin betreffen.

### 2.4 Geschäftsführende Direktoren oder Direktorinnen

Die Geschäftsführenden Direktoren oder Direktorinnen tragen unbeschadet der Verantwortung der Hochschullehrer für ihr Fachgebiet die Gesamtverantwortung für das Institut und sind in dieser Funktion verantwortlich dafür, dass Rechtsvorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes sowie die von der Universität auf Leitungsbeschluss erlassenen intern verbindlichen Regelungen und Leitlinien eingehalten werden (schriftliche Übertragung durch die Dekane bzw. Dekaninnen). Sie sorgen dafür, dass die Verantwortung und Zuständigkeit für den Arbeits- und Umweltschutz der zum Institut gehörenden Fachgebiete geregelt sind und üben die Kontrolle aus.

Für die Geschäftsführenden Direktoren oder Direktorinnen der Interdisziplinären Wissenschaftlichen Einrichtungen (IWE) gilt diese Regelung entsprechend. Die schriftliche Übertragung der Verantwortung für den Arbeits- und Umweltschutz erfolgt durch den Rektor oder Rektorin, ist die Einrichtung nur einer Fakultät zugeordnet, erfolgt die Übertragung durch den Dekan oder Dekanin.

### 2.5 Professoren oder Professorinnen

Professoren oder Professorinnen sind für ihren jeweiligen Bereich der Forschung und Lehre unmittelbar zuständig und tragen damit gegenüber ihren Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen und Studierenden die Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz und sind verpflichtet, ihre Forschung und Lehre unter Beachtung des Umweltschutzes zu organisieren. Für Professoren und Professorinnen werden die entsprechenden Arbeitgeberpflichten im Arbeits- und Umweltschutz in Zukunft in deren Berufungs- bzw. Arbeitsverträge aufgenommen.

### 2.6 Leiter oder Leiterinnen von Zentralen Einrichtungen

Die Leiter oder Leiterinnen von Zentralen Einrichtungen tragen die Verantwortung für Arbeits- und Umweltschutz in ihrer jeweiligen Einrichtung (schriftliche Übertragung durch den Rektor oder die Rektorin).

### 2.7 Vorgesetzte

Jeder oder jede Vorgesetzte an der MLU handelt im Auftrag des Rektors bzw. der Rektorin oder des Kanzlers bzw. der Kanzlerin oder im Auftrag des Leiters bzw. der Leiterin der Einrichtung und trägt für seinen oder ihren Weisungsbereich die Verantwortung hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Studierende und ist verpflichtet, Umweltschutzbelange zu beachten.

### 3. Allgemeine Rechte und Pflichten der verantwortlichen Personen entsprechend Ziffer 2 (Arbeitgeberpflichten)

Die sich aus der unmittelbaren (gesetzlichen bzw. übertragenen) Verantwortung ergebenden Rechte und Pflichten erstrecken sich auf den jeweiligen gesamten Leitungsbereich und umfassen insbesondere:

1. die sicherheits- und umweltgerechte Organisation der Betriebsabläufe in Forschung und Lehre entsprechend den Bestimmungen des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes,

Dazu gehören insbesondere:

- Bestellung der Sicherheitsbeauftragten/Ersthelfer/Brandschutzhelfer,
  - mindestens einmal jährlich aktienkundige Unterweisung und Belehrung der Beschäftigten, der Studierenden und gegebenenfalls weiterer Mitglieder und Angehöriger der Universität,
  - Unterweisung von Fremdfirmen, die Arbeiten in den zugeordneten Bereichen durchführen,
  - Dokumentation dieser Unterweisungen,
  - Förderung des Gefahrenbewusstseins,
  - Überwachung und Kontrolle von Arbeitsanweisungen,
  - gegebenenfalls das Aussprechen von Tätigkeitsverboten,
  - Veranlassung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen,
  - Einhaltung des Nichtraucherschutzes,
  - Festlegung von organisatorischen Brandschutzmaßnahmen,
  - Beachtung der Entsorgungsordnung der Universität;
2. Beurteilung der Gefährdungen im Verantwortungsbereich und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilungen/Risikobeurteilung sowie Veranlassung von Maßnahmen zur Gefährdungsminimierung und deren Wirksamkeitskontrolle in bestimmten Zeitabständen;
  3. die Beseitigung erkannter Unfallgefahren im eigenen Verantwortungsbereich und, falls dies mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht durchführbar ist, die Meldung solcher Gefahren an die zuständigen Stellen der Universität (ZUV-Abteilung 4);
  4. das Recht und die Pflicht, unverzüglich diejenigen sicherheits- und umweltbezogen nicht einwandfreien Arbeitsmittel der Benutzung zu entziehen;
  5. die vorschriftsmäßige Nutzung überlassener Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Einrichtungen und Geräte (z.B. Freihalten von Fluchtwegen, Geschlossenhalten von Brandabschnittstüren, Verschluss halten von Gebäuden, Räumen usw.);
  6. den sicherheitsgerechten Zustand der betrieblichen Einrichtungen (z.B. Geräte, Experimentiereinrichtungen) und die sicherheitsgerechte Verwendung und Lagerung von Stoffen und Materialien (z.B. Gefährliche Stoffe, brennbare Flüssigkeiten, Druckgase);
  7. Überwachung und Kontrolle der Umsetzung von Sicherheits- und Umweltauflagen sowie auch die Unterrichtung zuständiger Stellen der Universität, soweit Mängel bekannt oder Verbesserungen als sinnvoll erkannt werden, deren Durchführung außerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs liegen, insbesondere von Bau- und größeren Beschaffungsmaßnahmen;
  8. das rechtzeitige Einholen und Verlängern erforderlicher amtlicher Genehmigungen und das rechtzeitige Veranlassen von vorgeschriebenen Prüfungen hinsichtlich des Betriebes von genehmigungs- und überwachungspflichtigen Anlagen, Arbeitsstoffen, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen sowie die Organisation der termingerechten Erfüllung erlassener behördlicher Auflagen;
  9. die Beachtung der Vorgaben der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn sowie der Vorgaben für die Luftfracht beim Transport von Gefahrgütern.

Diese Arbeitgeberpflichten werden eigenverantwortlich wahrgenommen. Falls die Befugnisse bzw. Ressourcen der unmittelbaren Verantwortlichen hierfür nicht ausreichen, haben sie

unbeschadet ihrer weiter bestehenden Verantwortlichkeit den zunächst übergeordneten Verantwortlichen (Geschäftsführender Direktor oder Geschäftsführende Direktorin → Dekan oder Dekanin → Kanzler oder Kanzlerin → Rektor oder Rektorin) einzubeziehen und den Stab Arbeits- und Umweltschutz zu unterrichten. Der Stab Arbeits- und Umweltschutz ist zur Beratung und Unterstützung verpflichtet.

#### 4. Pflichtenübertragung

Eine schriftliche Übertragung der Arbeitgeberpflichten entsprechend ihres Aufgabenbereiches erfolgt vom Rektor oder der Rektorin an die jeweiligen Dekane oder Dekaninnen nach deren Wahl vom Fakultätsrat. Diese tragen Sorge, dass bei Neuwahl der Geschäftsführenden Direktoren oder Direktorinnen, denen ebenfalls die ihnen mit der Wahl zukommende Verantwortung im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz schriftlich übertragen wird.<sup>3</sup>

Damit auch innerhalb größerer Einrichtungen und Arbeitsbereiche für die Verantwortlichen die erforderliche Sachnähe gewahrt ist, können Dekane oder Dekaninnen und die Verantwortlichen in den Einzelleitungsbereichen gemäß Abschnitt II Nummer 3 nach § 3 der Unfallverhütungsvorschrift GUV-V A 1 "Grundsätze der Prävention" die ihnen obliegenden Pflichten ganz oder teilweise auf einen oder mehrere geeignete Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen übertragen, die mit der selbständigen Betreuung oder Leitung eines bestimmten Arbeitsbereiches (z.B. Werkstatt, Labor) oder Durchführung einer bestimmten Veranstaltung (z.B. studentisches Grundpraktikum) betraut sind. Diese Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen müssen Verfügungsgewalt über finanzielle und/oder personelle Ressourcen haben. Diese Übertragung soll zur Rechtssicherheit des Übertragenden gegengezeichnet werden und ist dem Kanzler oder der Kanzlerin mitzuteilen.

Die Übertragung muss in schriftlicher Form erfolgen, den Pflichtenkreis des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin klar bezeichnen sowie die mit der Pflichtendelegation verbundenen Befugnisse zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen (Entscheidungsbereich) enthalten.

Für die Übertragung sind die jeweils aktuellen Formulare der Universität zu verwenden (Homepage Stab Arbeits- und Umweltschutz).

Die Kontrollverantwortung bleibt beim Übertragenden. Eine weitere Übertragung dieser Pflichten und Befugnisse durch die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen auf ihnen zugeordnetes Personal ist nicht zulässig.

#### 5. Besondere Verantwortungsbereiche (gentechnische Anlagen, Strahlenschutz, Laserschutz, Tierschutz)

##### 5.1 Gentechnische Anlagen

Den Projektleitern oder Projektleiterinnen gentechnischer Anlagen werden durch den Kanzler bzw. die Kanzlerin besondere Pflichten separat übertragen. Die Projektleiter oder Projektleiterinnen unterstehen bei der Erfüllung ihrer originären Projektleiterpflichten gemäß § 14 Gentechniksicherheitsverordnung (GenTSV) nicht dem jeweiligen Institut, sondern sind im Hinblick auf diesen Pflichtenkreis ausschließlich dem Kanzler bzw. der Kanzlerin verantwortlich, der bzw. die sie im Rahmen seiner bzw. ihrer Organisationsverantwortung überwacht und kontrolliert. Zur Unterstützung des Kanzlers bzw. der Kanzlerin sind hierzu zentral tätige Beauftragte für Biologische Sicherheit bestellt, die sowohl den Kanzler oder die Kanzlerin als auch den Projektleiter oder die Projektleiterin gentechnischer Anlagen und die in

---

<sup>3</sup> Pflichten im Arbeits- und Umweltschutz sind immer an Personen gebunden und werden an diese persönlich übertragen. Eine allgemeine Bindung an ein Wahlamt ist nicht ausreichend.

der jeweiligen Anlage dezentral tätigen Beauftragten für Biologische Sicherheit in allen Sachfragen beraten.

Soweit es den Vollzug der aus dem Betrieb der gentechnischen Anlage resultierenden Pflichten betrifft, hat die jeweilige Institutsleitung kein Weisungsrecht gegenüber dem Projektleiter oder der Projektleiterin.

#### 5.2 Strahlenschutz

Der Kanzler oder die Kanzlerin als Strahlenschutzverantwortlicher bzw.

Strahlenschutzverantwortliche überträgt Pflichten wie die Wahrnehmung der Betriebs- und Verwaltungsorganisation innerhalb der Strahlenschutz- (StrlSchV) und der Röntgenverordnung (RöV) sowie die Aufsicht über die Pflichtenerfüllung der Strahlenschutzbeauftragten an einen Strahlenschutzbevollmächtigten oder eine Strahlenschutzbevollmächtigte. Der Strahlenschutzverantwortliche oder die Strahlenschutzverantwortliche bestellt zur Leitung und Beaufsichtigung von Tätigkeiten nach StrlSchV oder RöV schriftlich fachkundige Strahlenschutzbeauftragte mit Festlegung ihrer Aufgaben, des innerbetrieblichen Entscheidungsbereiches und der erforderlichen Befugnisse zur Wahrnehmung der übertragenen Pflichten. Innerhalb ihres eigenen Arbeitsbereiches in einem Institut oder einer Arbeitsgruppe sind die Strahlenschutzbeauftragten bei der Anwendung ihrer Fachkunde und in Angelegenheiten des Strahlenschutzes weisungsfrei. Strahlenschutzbeauftragte dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten nicht behindert oder wegen deren Erfüllung nicht benachteiligt werden.

#### 5.3 Laserschutz

Für den Betrieb von Lasern der Klasse 3 B oder höher und anderer künstlicher optischer Strahlenquellen mit vergleichbaren Gefährdungen für Augen und Haut bestellen die Vorgesetzten, in deren Verantwortungsbereich der Betrieb unmittelbar erfolgt, schriftlich sachkundige Laserschutzbeauftragte, die den jeweiligen Vorgesetzten bei der Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen unterstützen, den sicheren Betrieb überwachen und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit dem Stab Arbeits- und Umweltschutz und dem Betriebsärztlichen Dienst zusammenarbeiten.

#### 5.4 Tierschutz

Der Kanzler oder die Kanzlerin als Beauftragter oder Beauftragte für den Vollzug der Rechtsvorschriften bestellt Tierschutzbeauftragte, die auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes achten und die Einrichtungen und die mit den Tierversuchen und mit der Haltung der Versuchstiere befassten Personen beraten.

### **III. Fachliche Beratung, Kontrolle und Unterstützung**

#### 1. Stabsbereiche Arbeits- und Umweltschutz und Betriebsärztlicher Dienst

Der Stab Arbeits- und Umweltschutz und der Betriebsärztliche Dienst (BÄD) unterstehen unmittelbar dem Kanzler oder der Kanzlerin der Universität und sind als Stabsbereiche im Auftrag der Universitätsleitung für alle Einheiten der Universität zur Beratung, Kontrolle und Unterstützung bei der Durchführung von Maßnahmen zum Arbeits- und Umweltschutz zuständig. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Umweltschutzbeauftragten des Stabes Arbeits- und Umweltschutz, sowie die Betriebsärzte oder Betriebsärztinnen sind von der Universitätsleitung beauftragt, Arbeitsabläufe und technische Ausstattung zu beobachten und Vorschriften zum Arbeits- und Umweltschutz in der Universität in einer geeigneten Form bekannt zu machen.

Es sind die Universitätsleitung, die Fakultätsleitungen, die Geschäftsführenden Direktoren bzw. Direktorinnen, die Professoren bzw. Professorinnen, sowie die Beschäftigten in allen Angelegenheiten des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes zu beraten und zu unterstützen, das heißt insbesondere auf organisatorische und technische Mängel sowie

Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam zu machen und soweit möglich Wege zu deren Beseitigung vorzuschlagen.

Stab Arbeits- und Umweltschutz und Betriebsärztlicher Dienst haben im Rahmen dieses Auftrages gemäß §§ 3 und 6 Arbeitssicherheitsgesetz die gemeinsamen Aufgaben:

- a. zu beraten bei
  - der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
  - der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
  - der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
  - der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,
  - der Beurteilung der Arbeitsbedingungen;
- b. die Durchführung des Arbeits-, Gesundheits- und betrieblichen Umweltschutzes selbständig zu beobachten und im Zusammenhang damit
  - die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem jeweiligen bzw. der jeweiligen Verantwortlichen mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
  - auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
  - Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen;
- c. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung sowie des Gesundheits- und Umweltschutzes entsprechend verhalten, insbesondere sie auf die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind hinzuweisen, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung der Unfall-, Gesundheits- und Umweltgefahren aufzuklären und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

Zu den Aufgaben des Betriebsärztlichen Dienstes gehört:

- den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen
  - bei der Organisation der "Ersten Hilfe",
  - bei arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und arbeitshygienischen Fragen zu beraten;
- Mitwirken beim Arbeitsplatzwechsel, sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung von Behinderten in den Arbeitsprozess;
- die Beschäftigten zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten;
- Impfangebote zu unterbreiten bzw. Impfberatungen durchzuführen, wenn dies infolge der vorliegenden Arbeitsplatzgefährdungen oder von Arbeitsaufenthalten im Ausland angezeigt ist.

Durch die beratenden Tätigkeiten des Stabes Arbeits- und Umweltschutz und des Betriebsärztlichen Dienstes wird weder die Verantwortung für den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz der Universitätsleitung noch anderer Verantwortungsträger berührt.

## 2. Arbeitsschutzausschuss



Der Arbeitsschutzausschuss (ASA) ist ein Koordinations- und Planungsgremium der Universitätsleitung. In ihm sind die Universitätsleitung durch den Kanzler oder die Kanzlerin (Vorsitz), die Leitende Sicherheitsfachkraft und der Leitende Betriebsarzt, bzw. die Leitende Betriebsärztin, die Fakultäten durch jeweils mindestens 1 Sicherheitsbeauftragten, 2 Mitglieder des Personalrats für die Beschäftigten und 1 Mitarbeiter oder Mitarbeiterin der ZUV-Abteilung 4 vertreten.

Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, an den Sitzungen des ASA teilzunehmen. Die Tätigkeit des Arbeitsschutzausschusses regelt die Geschäftsordnung vom 29.05.2009 (ABl. 2009, Nr. 11, S. 51).

### *3. Sicherheitsbeauftragte*

Die Sicherheitsbeauftragten erfüllen wichtige Aufgaben auf dem Gebiet der vorbeugenden Unfallverhütung. Die Sicherheitsbeauftragten sind Beschäftigte aus den Fachgebieten bzw. Instituten oder Abteilungen (der ZUV), die den jeweiligen Vorgesetzten oder die jeweilige Vorgesetzte in Arbeits- und Umweltschutzangelegenheiten beraten und unterstützen. Sicherheitsbeauftragte werden in der Regel vom Fachgebiets- oder Abteilungsleiter bzw. von der Fachgebiets- oder Abteilungsleiterin ausgewählt und zur Bestellung vorgeschlagen. Die Bestellung erfolgt durch die Universitätsleitung (Kanzler oder Kanzlerin).

Sicherheitsbeauftragte sollen sich insbesondere vom Vorhandensein und der entsprechenden Nutzung vorgeschriebener Sicherheitsausrüstungen und persönlicher Schutzausrüstung überzeugen und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf Unfall- und Gesundheitsgefahren hinweisen sowie sich für umweltbewusstes Verhalten im Mitarbeiterkreis einsetzen.

Soweit der oder die Sicherheitsbeauftragte keine Leitungsfunktion erfüllt, besteht keine rechtliche Verantwortung. Diese obliegt allein dem oder der weisungsberechtigten Verantwortlichen.

Für die fachspezifischen Ausbildungen und Informationen der Sicherheitsbeauftragten ist der Stab Arbeits- und Umweltschutz zuständig.

### *4. Personalrat*

Der Personalrat hat die Aufgabe darüber zu wachen, dass die zugunsten der Beschäftigten geltenden Bestimmungen eingehalten werden (§ 57 PersVG LSA). Dies gilt auch im Bereich von Sicherheit und Gesundheitsschutz. Der Personalrat hat gemäß § 59 PersVG LSA die Aufgabe, auf die Verhütung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu achten, die für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen und sich für die Durchführung von gesundheitsfördernden Maßnahmen des Arbeitsschutzes einzusetzen.

### *5. Schwerbehindertenvertretung*

Im Rahmen Ihrer Aufgaben sorgt die Schwerbehindertenvertretung für die Berücksichtigung der besonderen Belange schwerbehinderter bzw. Ihnen gleichgestellter Beschäftigter und Studierender im Bereich des Arbeitsschutzes.

### *6. Beauftragte in besonderen Verantwortungsbereichen*

Siehe unter Abschnitt II Ziffer 5

## **IV. Rechte und Pflichten der Beschäftigten und Studierenden**

- Die Beschäftigten und Studierenden sind berechtigt, dem oder der Verantwortlichen und/oder dem bzw. der zuständigen Sicherheitsbeauftragten Vorschläge zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit zu machen;
- Die Beschäftigten und Studierenden sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des oder der Verantwortlichen für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und im Studium Sorge zu tragen. Sie haben auch für die Sicherheit und Gesundheit von Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind;
- Sie haben insbesondere Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Transportmittel und sonstige Arbeitsmittel sowie Schutzvorrichtungen und die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden;
- Beschäftigte und Studierende haben dem oder der Verantwortlichen jede von ihnen festgestellte unmittelbare Gefahr für Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden;
- Die Beschäftigten haben den Verantwortlichen oder die Verantwortliche bei der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz und den Maßnahmen der Ersten Hilfe zu unterstützen. Der Verantwortliche legt fest, wer die Aufgaben eines Ersthelfers übernimmt. Diese Beschäftigten haben sich entsprechend ausbilden und in angemessenen Zeiträumen fortbilden zu lassen;
- In Lehrveranstaltungen und bei der Durchführung von Studien-, Diplom-, Bachelor-, Master- und anderer Abschlussarbeiten sowie von Dissertationen hat der oder die Verantwortliche den Studierenden die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz notwendigen Maßnahmen vorzugeben. Studierende haben sich an diese Anweisungen zu halten.

## **V. Rechtsfolgen bei Verstößen gegen Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften**

### *1. Schadensersatz- und Regressansprüche*

Bei Eintritt eines Arbeitsunfalls mit Körperverletzung oder Todesfolge haftet der Unternehmer oder der Verantwortliche nach Maßgabe der §§ 104 und 105 SGB VII grundsätzlich nicht, außer bei Vorsatz.

Schadensersatzansprüche der Betroffenen bzw. ihrer Hinterbliebenen gegen den Unternehmer bzw. die Verantwortlichen gemäß § 823 BGB bestehen dann, wenn der Arbeitsunfall durch den Unternehmer oder den Verantwortlichen vorsätzlich herbeigeführt wurde.

Die Verantwortlichen gemäß Abschnitt II, die einen Arbeitsunfall durch Tun oder Unterlassen rechtswidrig und grob fahrlässig herbeiführen, haben unter Umständen wegen der Folgen des Arbeitsunfalls und der für den gesetzlichen Unfallversicherungsträger damit verbundenen Leistungen und Aufwendungen mit einem Rückgriffsanspruch durch den gesetzlichen Unfallversicherungsträger zu rechnen. Da die finanziellen Folgen des Rückgriffs durch den gesetzlichen Unfallversicherungsträger für den Unternehmer oder den Verantwortlichen von erheblicher Tragweite sind, ist jedem, dem Pflichten im Rahmen der Arbeitssicherheit übertragen sind zu empfehlen, eine Berufs-, Amts- oder Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### *2. Strafrechtliche Verantwortung*

Die Verantwortlichen gemäß Abschnitt II können bei Verstößen gegen Arbeitsschutzbestimmungen auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Hierbei ist zu beachten, dass nicht erst bei Körperverletzung oder Todesfällen eine strafrechtliche Verfolgung droht, sondern auch bei einer schwerwiegenden Gefährdung von Rechtsgütern, hervorgerufen durch verantwortungsloses Verhalten.

## **VI. Inkrafttreten**

Diese Rektoratsanweisung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anweisung des Rektorats über den Vollzug von Rechtsvorschriften des Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.07.1998 (Abl. 1998, Nr. 1, S. 11) außer Kraft.

Halle (Saale), 23. August 2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Wulf Diepenbrock  
Rektor

### **Anlage Rechtsvorschriften des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes**

Nachfolgend aufgeführte Rechtsvorschriften sind als Grundlage für diese Anweisung heranzuziehen (gegebenenfalls müssen auch weitere, hier nicht aufgelistete Rechtsvorschriften berücksichtigt werden). Die Rechtsvorschriften sind über die Homepage des Stabes Arbeits- und Umweltschutz abrufbar. Nähere Auskünfte und Hinweise erteilen der Stab Arbeits- und Umweltschutz und der Betriebsärztliche Dienst.

#### *Arbeits- und Gesundheitsschutz*

Arbeitsschutz: Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung mit Arbeitsstättenrichtlinien, Biostoffverordnung, Bildschirmarbeitsverordnung, Baustellenverordnung, Persönliche Schutzausrüstungen, Arbeitssicherheitsgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Technische Regeln usw., Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Unfallkasse Sachsen-Anhalt (z.B. GUV-V A 1 Grundsätze der Prävention), Rechtsvorschriften der Unfallversicherungsträger - frühere Bezeichnung "UVV".

Sozialer Arbeitsschutz: Jugendarbeitsschutzgesetz, Mutterschutzgesetz, Mutterschutzrichtlinienverordnung, Schwerbehindertengesetz, Arbeitszeitgesetz, Landespersonalvertretungsgesetz, Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung, Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz usw.

Gesundheitsschutz: Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge

Chemikalien: Chemikaliengesetz, Gefahrstoffverordnung mit den Technischen Regeln für Gefahrstoffe

Strahlenschutz: Atomgesetz mit Strahlenschutzverordnung und Röntgenverordnung

Biologische Sicherheit: Biostoffverordnung, Gentechnikgesetz, Gentechnik-sicherheitsverordnung

Tierschutz: Tierschutzgesetz, Infektionsschutzgesetz, Bundesseuchengesetz

#### *Umweltschutz*

Immissionsschutzgesetz des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt, Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt mit den entsprechenden Verordnungen,

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz mit den dazu gehörenden Ausführungsverordnungen,  
Gefahrgutgesetz mit den entsprechenden Verordnungen,  
Energiespargesetz des Bundes mit den entsprechenden Verordnungen

#### UNIVERSITÄTSINTERNE REGELUNGEN

Nachfolgend ausgeführte universitätsinterne Regelungen sind ebenfalls über die Homepage des Stabes Arbeits- und Umweltschutz abrufbar

- Brandschutzordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
- Dienstanweisung zur Verfahrensweise bei der Behebung von Schäden infolge von Bränden, Havarien, Explosionen, Naturkatastrophen und anderen besonderen Vorkommnissen im Hochschulbereich (ohne Medizinische Fakultät)
- Entsorgungsordnung für besonders überwachungsbedürftiger Abfälle
- Allgemeine Strahlenschutzanweisung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
- Richtlinie für Tierversuche und Tierhaltungen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg